

## Information für Kreditinstitute

### für die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur begünstigten Behandlung von Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten im Rahmen der LCR gemäß Art 425 Abs. 4 CRR und Art 422 Abs 8 CRR

(Dezember 2014)

#### Allgemeines zur Liquiditätsregulierung (CRR)

Art. 422 und 425 CRR regeln die Anrechnung von Zu- und Abflüssen im Rahmen der LCR (für die Ermittlung des Nettomittelabflusses im LCR – Nenner).

**Nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten und jegliche anderen erhaltenen Zusagen werden als Zufluss prinzipiell nicht berücksichtigt** (= 0% Zufluss; Art. 425 Abs. 2 lit g CRR, siehe Art 32 Abs 3 lit g delVO LCR) und als **Abfluss sehr konservativ betrachtet** (bis zu 100% run-off-factor, siehe Art 31 delVO LCR). Damit soll die Gefahr des Übergreifens eines Liquiditätsengpasses in einem KI auf andere KI verringert und dem Risiko Rechnung getragen werden, dass andere KI vielleicht nicht in der Lage sind, Kreditfazilitäten zu honorieren, oder möglicherweise beschließen, das Rechts- und Reputationsrisiko bei Nichthonorierung einer Zusage in Kauf zu nehmen, um ihre eigene Liquidität zu bewahren oder um ihr Engagement gegenüber dem in Liquiditätsschwierigkeiten steckenden KI zu verringern. Abflüsse werden je nach Gegenpartei angerechnet (bis zu 100%-Abfluss).

Die delegierte Verordnung zur LCR (**delVO LCR**) hat die Behandlung von Kredit- und Liquiditätsfazilitäten näher determiniert und Vorgaben für das so genannte „*preferential treatment*“ (begünstigte Behandlung) geschaffen, siehe: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/bank/regcapital/acts/delegated/index\\_en.htm#141010-liquidity](http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/acts/delegated/index_en.htm#141010-liquidity).

**Gemäß Art. 422 Abs 8 CRR iVm Art 29 delVO LCR und Art 425 Abs 4 CRR iVm Art 34 delVO LCR können die zuständigen Behörden jedoch gestatten, im Einzelfall höhere Zuflüsse oder niedrigere Abflüsse für Kredit- und Liquiditätsfazilitäten anzuwenden, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- a) es besteht Grund zu der Annahme, dass die Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden;
- b) die Gegenpartei ist ein Mutter- oder Tochterinstitut des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen desselben Mutterinstituts oder mit dem Institut durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 oder das

Zentralinstitut oder ein Mitglied eines Verbunds, für den die Ausnahme nach Artikel 10 CRR gilt;

c) die Gegenpartei wendet einen entsprechenden symmetrischen oder konservativeren Abfluss an (s Art 29 Abs 1 lit c; Art 34 Abs 1 lit c delVO LCR);

d) Institut und Gegenpartei sind im selben Mitgliedstaat niedergelassen (ausgenommen, Art. 425 Abs. 5 CRR iVm Art. 20 Abs. 1 lit b CRR findet Anwendung).<sup>1</sup>

**Die verpflichtende Obergrenze von 75%-Zufluss („75%-Cap“, s Art. 425 Abs. 1 CRR letzter Satz) bleibt durch das gegenständliche Bewilligungsverfahren unberührt.**

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren geben:

**Die Beantragung einer Bewilligung gemäß Art 425 Abs. 4 CRR und/oder Art 422 Abs 8 CRR ist frühestens ab Veröffentlichung der delegierten Verordnung nach Artikel 460 CRR (delVO LCR) im Amtsblatt der Europäischen Union möglich.**

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- Mindestens drei stattgefundene (verpflichtende) LCR-Meldungen
- Begünstigte Behandlung hat (empirisch nachweisbar) tatsächliche Effekte auf die Einhaltung der LCR
- Begründete Annahme, dass Zuflüsse selbst bei einem kombinierten marktweiten und spezifischen Stressszenario der Gegenpartei höher ausfallen werden
- Vertragliche Sicherstellung, dass Gegenpartei einen symmetrischen oder noch konservativeren Abfluss in der LCR annimmt
- Einhaltung der LCR-Mindestquote durch die Gegenparteien
- Integration der Auswirkungen der Bewilligung im jeweiligen Liquiditätsrisikomanagement
- Damit sich Kreditinstitute nicht ausschließlich auf die erwarteten Mittelzuflüsse aus Fazilitäten stützen und damit u.a. erhöhte Konzentrationsrisiken kreieren, wird die Bewilligung zur begünstigten Behandlung von Fazilitäten auf Mittelzuflüsse beschränkt, die **maximal 25% sämtlicher Zuflüsse** des begünstigten Institutes ausmachen. Zur Errechnung der 25% werden sämtliche Zuflüsse aus Fazilitäten addiert und als eine gemeinsame Fazilität gesehen. Je nach Risikoprofil des beantragenden Institutes kann diese Obergrenze **auch strenger** angelegt werden (z.B. 20%, 15%, etc).

Antragseinbringung:

- Ausgefülltes Antragsformular

<sup>1</sup> Siehe hierzu Art34 Abs 2 delVO LCR sowie Art 29 Abs 2 delVO LCR sowie den dazugehörigen EBA RTS (ab Juli 2015).

- Übersichtliche Darstellung der Konzern/IPS-Beziehungen und –Einheiten (Anführung nach Firmenbuchnummer) unter Angabe der Eigentumsverhältnisse bzw. der tatsächlichen Beherrschung per letztem Bilanzstichtag sowie der zwei vorangegangenen Bilanzstichtage – Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer;
- Bestätigung, dass alle Konzerneinheiten den Firmensitz im selben Mitgliedstaat haben
- Konkrete Beschreibung der Fazilitäten, die begünstigt behandelt werden sollen, sowie Nennung des oder der Liquiditätsbereitstellenden sowie der Liquiditätsnehmenden Institute
- Bei IPS: Vorlage Bewilligungsbescheid nach Art. 113 Abs. 7 CRR
- Vertragliche Grundlagen (Vertrag mit Liquiditätsbereitstellenden Institut oder Konzern-/IPS-weiter Vertrag inklusive der Unterschriften der Verantwortlichen aller beantragenden Institute)
- Ausgefüllte Meldeformate (*einzubringen sind mindestens drei rückgerechnete LCR-Meldungen anhand des verfügbaren aktuellsten ITS-Reporting-Template<sup>2</sup>*) inklusive Darlegung der Auswirkung der beantragten Bewilligung auf die LCR
- Vorlage von weiteren Dokumente inklusive Abfrage Stress-Testergebnisse, Notfallkonzepte und konsolidierter Risikolage
- Bescheinigung, dass Zuflüsse trotz Stressszenario höher ausfallen werden
- Empirischer Nachweis, dass eine erfolgte Bewilligung nach Art 425 Abs. 4 CRR bzw Art 422 Abs 8 CRR tatsächlich begünstigende Auswirkungen auf die Einhaltung der LCR hat

### Hinweise

**Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Informationsschreiben um eine reine Serviceleistung der FMA handelt. Es können aus diesem Schreiben daher keine über das Gesetz hinausgehende Rechte und Pflichten abgeleitet werden.**

**Die FMA behält sich vor, im Zuge des Bewilligungsverfahrens zusätzliche Anforderungen (zB Beschränkung der Zuflüsse) bzw. Nachweise von den Instituten zu verlangen.**

---

<sup>2</sup> Hierzu wird insbesondere das „LCR Calculation Tool“ verwendet.